

90. Kann sich der ausländische Käufer dem Aufwertungsverlangen des deutschen Verkäufers gegenüber darauf berufen, er habe sich bereits früher den zur Begleichung des Kaufpreises erforderlichen Marktbetrag angeschafft?

§ 242 BGB.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1924 i. S. E. (Bekl.) w. Chr. & Sohn (Kl.). III 793/23.

- I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 7. März 1922 verkaufte die in Deutschland ansässige Beklagte an die in Dänemark ansässige Klägerin 300 Radiermesser und 12 Duzend Scheren. Durch Schreiben vom 25. April 1922 verlangte die Beklagte eine Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises, der die Klägerin durch Schreiben vom 28. April 1922 zustimmte. Durch Schreiben vom 18. August 1922 teilte die Beklagte

der Klägerin mit, daß die Ausfuhrbewilligung abgelehnt sei, da die Ausfuhrbehörde Berechnung in ausländischer Währung fordere. Eine solche Berechnung in dänischer Währung fügte die Beklagte bei und bat die Klägerin um ihre Bestätigung. Diese lehnte das Verlangen mit der Begründung ab, daß sie bereits im April 1922 den zur Begleichung des Kaufpreises erforderlichen Marktbetrag angeschafft habe. Durch Schreiben ihres Anwalts vom 20. September 1922 erklärte sie sich bereit, die Ware in Deutschland selbst abzunehmen, ein Ansinnen, das die Beklagte indessen zurückwies.

Die Klägerin erhob Klage auf Lieferung der gekauften Ware zu dem im April 1922 vereinbarten Preise von insgesamt 11880 M., und zwar auf Lieferung an sich selbst oder, falls eine Ausfuhrbewilligung nicht zu erhalten sei, an ihren Hamburger Vertreter. Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Sie machte in erster Linie geltend, daß sie sowohl auf Grund einer besonderen bei Vertragsschluß getroffenen Abrede, wie auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch die Nichterteilung der Ausfuhrgenehmigung von ihrer Lieferpflicht befreit worden sei. Außerdem berief sie sich auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, die Ware zum vereinbarten Preise an die Klägerin zu Händen ihres Hamburger Vertreters zu liefern. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Aus den Gründen:

(Nach Zurückweisung einiger anderer Revisionsangriffe heißt es:)

Mit Recht bemängelt die Revision die Zurückweisung des Aufwertungsverlangens der Beklagten durch die Vorinstanz. Der von ihr für entscheidend gehaltene Umstand, daß die Beklagte durch alsbaldige Lieferung der späteren, für sie ungünstigen Veränderung der Verhältnisse habe entgehen können und daß sie deshalb keine Aufwertung des Kaufpreises fordern könne, schließt nach der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 19, 124, 149, 159) den Aufwertungseinwand nicht aus. Sogar der Verzug macht den Verkäufer des Rechts auf Aufwertung nicht verlustig. Auch der Umstand steht dem Aufwertungsbegehren der Beklagten nicht entgegen, daß sich die in Kopenhagen ansässige Klägerin, wie

der Berufsrichter feststellt, bereits im April 1922 in Höhe des vereinbarten Kaufpreises mit Mark eingedeckt hat.

Unter normalen Verhältnissen wäre ein solcher Schritt der Klägerin, welche sich damit gegen ein etwaiges Steigen der Mark schützen wollte, allerdings durchaus gerechtfertigt gewesen. Würde man ihm aber die Wirkung beilegen, daß sich die Beklagte unter allen Umständen mit dem von der Klägerin erworbenen Markbetrag begnügen müsse, so würde daraus im vorliegenden Fall die Verpflichtung der Beklagten folgen, der Klägerin — wirtschaftlich betrachtet — ohne jede Gegenleistung zu liefern. Es erscheint schon an sich bedenklich, einseitigen Handlungen des einen Vertragsteils eine solche Tragweite beizulegen. Dies gilt um so mehr, als die Beklagte, eine in Deutschland ansässige Firma, nach den hier geltenden Vorschriften nicht in der Lage war, sich durch ein entsprechendes Gegengeschäft gegen das Sinken der deutschen Währung zu schützen. Wollte man mit dem Oberlandesgericht das entscheidende Gewicht darauf legen, daß die Klägerin an dem von ihr gekauften Markbetrag Einbuße erleiden würde, falls ihn die Beklagte nicht als Entgelt für ihre Ware hinnehmen müßte, so würde die deutsche Verkäuferin dem Verfall der Markwährung wehrlos preisgegeben gewesen sein, während die ausländische Käuferin auf einfache Weise jede Gefährdung von sich hätte abwälzen können. Eine solche völlig ungleiche Verteilung des Risikos zwischen den Parteien würde eine unbillige Bevorzugung des Ausländers bedeuten. Hinzu kommt, daß bei objektiver Würdigung der Verhältnisse, wie sie einem mit Deutschland in Geschäftsverbindung stehenden Ausländer durchaus möglich war, schon im April 1922 die Aussicht auf ein Steigen der Mark als verschwindend gering zu erkennen war, während ihr weiteres Sinken mehr als wahrscheinlich war. Das Risiko, das die Klägerin in jenem Zeitpunkte durch den Erwerb von Mark von sich fernhalten wollte, war ganz unbedeutend gegenüber der dadurch für die Beklagte hervorgerufenen Gefahr, daß sie für ihre Ware einen völlig unzureichenden Gegenwert erhalten werde. Diese nahe liegende Schädigung der Beklagten mußte die Klägerin nach Treu und Glauben mit in Rechnung stellen und durfte nicht, unbekümmert um sie, nur daran denken, sich gegen die entfernte Möglichkeit eines äußerstenfalls nur geringfügigen Schadens zu decken. Sie hatte um

so mehr Veranlassung, sich auf ein weiteres Sinken der Mark einzustellen, als die Beklagte ihr schon am 25. April 1922, also wenige Wochen nach Vertragschluß, geschrieben hatte, sie sei nicht mehr in der Lage, den Auftrag zu den vereinbarten Preisen auszuführen, und müsse deshalb einen Preisausschlag fordern. Diesen hat die Klägerin zwar bewilligt. Die Möglichkeit der Berücksichtigung weiterer Veränderungen in der deutschen Wirtschaftslage durfte sie aber nicht dadurch abschneiden, daß sie nunmehr den Marktbetrag der damaligen Rechnung erwartete. Die von der Klägerin vorgenommene Eindeckung war demnach durch die zur fraglichen Zeit herrschenden Verhältnisse nicht geboten. Diese nicht notwendige Maßnahme hat die Klägerin auf eigene Gefahr getroffen. Unter Berufung auf diesen Schritt kann sie der Beklagten die Aufwertung der Kaufpreisforderung nicht versagen.

Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat allerdings in der Entscheidung vom 29. September 1924 I 10/24 dem ausländischen Käufer noch zugestanden, daß er sich in Mark habe eindecken dürfen, hat aber dann weiter dargelegt, daß er sie im Interesse des deutschen Verkäufers wieder habe abstoßen müssen, als die deutsche Mark erheblich fiel. Es enthält keinen Widerspruch zu dieser Entscheidung, sondern bedeutet nur eine Weiterführung ihres Gedankenganges, wenn man für den Fall, daß bereits bei Vertragschluß die Gefahr eines erheblichen Sinkens der Mark bestand, schon die alsbaldige, nicht etwa durch besondere Gründe veranlaßte Anschaffung von Mark als für den Käufer nicht notwendig erklärt. Die billige Rücksichtnahme auf die Interessen der Gegenseite hätte den Käufer bei solcher Sachlage veranlassen sollen, nicht erst die schon erworbenen Mark wieder zu veräußern, sondern von ihrem Erwerbe überhaupt abzusehen.

Eine andere Beurteilung würde nur mit Rücksicht auf die Schadenersatzpflicht des säumigen Schuldners von dem Zeitpunkt an geboten sein, zu dem die Beklagte in Verzug geraten ist. Ihre Inverzugsetzung ist aber nicht schon, wie das Oberlandesgericht annimmt, durch den Brief vom 7. August 1922 eingetreten. Denn in diesem verlangte die Klägerin noch die unzulässige Lieferung der Ware nach Dänemark. Erst mit dem Verlangen der Lieferung an ihren deutschen Vertreter, also nicht vor dem 20. September 1922, hat sie die Beklagte rechtswirksam gemahnt. Damals besaß die

---

Mark aber nur noch etwa  $\frac{1}{6}$  des Wertes, den sie bei der nachträglichen Preisfestsetzung — 25. April 1922 — hatte.

Das angefochtene Urteil muß demnach wegen der unrichtigen Behandlung der Aufwertungsfrage aufgehoben werden.